

► Streitwertecke

Für einzelne Verfahrensabschnitte wird Streitwert nicht gestaffelt

| In einem Zivilverfahren vor dem LG wird nur eine Verfahrensgebühr für das gesamte Verfahren erhoben, die mit der Einreichung der unbedingten Klage bei Gericht entsteht. Deshalb ist eine nach bestimmten Verfahrensabschnitten gestaffelte Festsetzung des (Gebühren-)Streitwerts von Amts wegen für die Festsetzung der Gerichtsgebühren nicht erforderlich und vom GKG auch nicht vorgesehen (OLG Düsseldorf 4.4.22, 12 W 5/22, Abruf-Nr. 231708). |

Für den Zeitpunkt der Wertfestsetzung ist wie folgt zu unterscheiden:

- Hinsichtlich der Wertberechnung wird maßgeblich auf den Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden, den Rechtszug einleitenden Antragstellung abgestellt (§ 40 GKG). Wird der bisherige Antrag ermäßigt, d. h., wird die Klage teilweise zurückgenommen oder übereinstimmend für erledigt erklärt, hat dies auf den Wert für die Gerichtsgebühren keinen Einfluss. Es bleibt bei dem Wert zu Beginn des Rechtszugs.
- Wird der bisherige Antrag erhöht oder die Klage erweitert, d. h., wird neben dem alten Begehren ein neuer Antrag zusätzlich anhängig gemacht, eröffnet der neue Antrag mit seiner Anhängigkeit den Rechtszug und ist deshalb auf diesen Zeitpunkt gesondert zu bewerten.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Kostenfestsetzung

Vergütungsanspruch besteht auch beim „unfertigen“ Sachverständigengutachten

| Aus der Verpflichtung zur Übernahme des Gutachtauftrags gemäß § 407 Abs. 1 ZPO ergibt sich, dass die vom Sachverständigen in Erfüllung des Auftrags getätigten Aufwendungen regelmäßig zu erstatten sind (OLG Bamberg 27.6.22, 2 WF 79/22, Abruf-Nr. 231711). |

Bei Nichterstattung des Gutachtens ist der Sachverständige nach Ansicht des OLG hinsichtlich seiner Auslagen und seines Zeitaufwands zu vergüten, wenn er die Nichtfertigstellung nicht zu vertreten hat. Das ist insbesondere bei unverschuldet krankheitsbedingter Unmöglichkeit der Fortführung der Begutachtung der Fall. Auf die Verwertbarkeit der Teilleistung kommt es nicht an.

MERKE | Eine nur teilweise Leistungserbringung kann mit dem OLG nicht ohne Weiteres mit einer mangelhaften Leistung gemäß § 8a Abs. 2 Nr. 2 JVEG gleichgesetzt werden.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231708

Bisheriger Antrag
ermäßigt → Wert
bleibt unverändert

Bisheriger Antrag
erhöht → Extrawert



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231711

Bei unverschuldeter
Nichtfertigstellung